



## Kundmachung

über die in der 16. Sitzung der Gemeindevertretung am 10.11.2016 gefassten Beschlüsse

### 4. GEMEINDEABGABEN, -GEBÜHREN UND TARIFE FÜR DAS JAHR 2017

GV Dr. Walter Bösch stellt für die SPÖ den Antrag die Kanalbenützungsgebühr von € 3,- nicht auf € 3,10, sondern auf € 3,05 zu erhöhen. Dieser Antrag wird von der Gemeindevertretung mehrheitlich mit 1 : 35 Stimmen (Gegenstimmen: FPÖ, Grüne, ÖVP, Tekelioglu) abgelehnt.

Weiters stellt Dr. Walter Bösch für die SPÖ den Antrag den Kindergartenbesuch für vierjährige Kinder, analog zu den fünfjährigen Kindern, kostenlos zu ermöglichen. Dieser Antrag wird von der Gemeindevertretung mehrheitlich mit 1 : 35 Stimmen (Gegenstimmen: FPÖ, Grüne, ÖVP, Tekelioglu) abgelehnt.

Im Anschluss an diese Abstimmung lässt der Vorsitzende über die vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss vorgelegten Gemeindeabgaben, -gebühren und Tarife für das Jahr 2017 sowie über die Entgelte für Gemeindeeinrichtungen abstimmen und stellt hinsichtlich der Kanalbenützungsgebühren sowie des Kindergartentarifes betreffend den Kindergartenbesuch der vierjährigen Kinder mehrheitliche Annahme mit 35 : 1 Stimmen (Gegenstimme: SPÖ) und hinsichtlich aller anderen Abgaben, Gebühren, Tarife und Entgelte einstimmige Annahme fest.

A.

Nachstehende Gemeindeabgaben, -gebühren und Tarife für das Jahr 2017 sind daher über Beschluss der Gemeindevertretung **verordnet bzw beschlossen** worden:

### **„VERORDNUNG der Marktgemeinde Lustenau über die GEMEINDEABGABEN, -GEBÜHREN UND TARIFE FÜR DAS JAHR 2017**

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau hat mit **Beschluss vom 10.11.2016** aufgrund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007 iVm § 50 Abs 1 lit a Z 16 Gemeindegesetz, LGBl 40/1985 idgF, die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen für das Jahr 2017 wie folgt **verordnet**:

I. Grundsteuer

Hebesatz

- |  |     |
|--|-----|
| a) Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 500 |
| b) für sonstige Grundstücke                    | 500 |

## II. Vergnügungssteuer

Gemäß § 15 Abs 3 Z 1 FAG 2008, iVm § 1  
Gemeindevergnügungssteuergesetz, LGBl 49/1969 idgF,  
und der Vergnügungssteuerverordnung der  
Marktgemeinde Lustenau vom 12.12.1996 mit  
einem Hebesatz von

10 %

- a) den Einnahmen aus dem Betrieb von Spielapparaten,  
die im Sinne des Spielapparategesetzes, LGBl 23/1981  
idF 12/1994 bewilligungspflichtig sind,
- b) den Einnahmen aus dem Betrieb von Anlagen zur Volks-  
belustigung, wie zB Karussells, Riesenräder, Achterbahnen,  
Geisterbahnen, Schaukeln aller Art, Kraftmesser udgl auf  
nicht ständigen Vergnügungsplätzen, insbesondere bei Jahr-  
märkten, Messen und Volksfesten,
- c) den Einnahmen von Tanzveranstaltungen ohne lebende  
Musik,
- d) Striptease- und Varietévorführungen und diesen gleichzu-  
stellende Veranstaltungen.

## III. Hundesteuer

€

Gemäß der Hundeabgabeverordnung der Marktgemeinde  
Lustenau vom 12.12.1996

Für jeden Hund

60,00

## IV. Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen

### a) Wassergebühren (850) +10% MwSt

Nach der Wassergebührenverordnung der Gemeindevertretung  
vom 15.3.2001 idgF

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Wasseranschlussbeitrag:<br>Einheitssatz gemäß § 5 der Wassergebührenverordnung                                | 68,00 |
| 2. Wasserbezugsgebühr:<br>Gebührensatz gemäß § 15 Wassergebührenverordnung<br>pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch | 1,00  |
| 3. Bereitstellungsgebühr für Wasserzähler gemäß § 16<br>Wassergebührenverordnung pro Halbjahr                    | 9,00  |

### b) Kanalgebühren (851) +10% MwSt

Nach dem Kanalisationsgesetz, LGBl 5/1989 idgF  
und der Kanalordnung vom 01.07.2010 idgF

1. Kanalisationsbeitrag

Beitragsatz gem § 9 Abs 3 - 5 Kanalordnung	31,00
Beitragsatz gem § 9 Abs 6 Kanalordnung	6,20
2. Vergütungseinheit für Hauskläranlage gem § 11 Abs 5 - 7 Kanalordnung	335,00
3. Kanalbenützungsgebühren gem §§ 15 und 16 Kanalordnung	
§ 16 Abs 1	3,10
§ 16 Abs 2	2,80
<b>c) Abfallbeseitigung (852)</b>	
1. Gebühr für die Beseitigung sonstiger Abfälle Bauaushubdeponie pro m <sup>3</sup> (+20% MwSt)	9,00
2. Nach § 4 der Abfallgebührenverordnung	
a) Abfall-Grundgebühr Pro Jahr und Wohnungsbenützer (inkl 10% MwSt) Die Abfallgrundgebühr wird für höchstens vier Personen pro Haushalt vorgeschrieben.	14,60
b) Abfallsackgebühren (inkl 10% MwSt)	
8 l Einstecksack für Vorsammelbehälter (Bioabfall)	0,20
8 l Bioabfallsack	0,90
15 l Bioabfallsack	1,50
20 l Restabfallsack	1,35
40 l Restabfallsack	2,70
40 l Grünabfallsack	2,30
80 l Grünabfallsack	4,50
c) Biotonnen-Entleerungsgebühr (inkl 10% MwSt)	
80 l Biotonne (einmalige Entleerung)	6,90
120 l Biotonne (einmalige Entleerung)	9,50
240 l Biotonne (einmalige Entleerung)	17,60
d) 1 Sackständer für Bioabfallsäcke (inkl 20% MwSt)	7,00
1 Vorsammelbehälter für Biotonnen (inkl 20% MwSt)	4,90
3. a) Sperrmüllabgabe im Bauhof (inkl 10% MwSt)	
Sperrmüll Kleinmenge	5,00
Maximal auf Fahrrad oder Moped transportierbare sperrige Abfälle	
b) Sperrmüllabholung pro angefangenem m <sup>3</sup> (inkl 10% MwSt)	38,00
4. Abholung sperriger Grünabfälle pro angefangenem m <sup>3</sup> (inkl 10% MwSt)	8,00
<b>d) Friedhofgebühren (817) MwSt-frei</b>	
1. Grabstättengebühren:	
a) Reihengrab 1-fach belegbar, Benützungszeit 15 Jahre	138,00
b) Familiengrab 2-fach belegbar, Benützungszeit 25 Jahre	908,00
c) Familiengrab 4-fach belegbar, Benützungszeit 25 Jahre	1.817,00

d) Kindergrab 1-fach belegbar, Benützungszeit 15 Jahre	77,00
e) Urnengrab (alt) 1- bis 4-fach belegbar, Benützungszeit 15 Jahre zusätzliche Belegung Urnengrab (alt) 1- bis 4-fach belegbar Verlängerung 15 Jahre	234,00 936,00
f) Urnengrab (neu) 1- bis 4-fach belegbar, Benützungszeit 25 Jahre	1.433,00
g) Urnennische 1- bis 4-fach belegbar, Benützungszeit 25 Jahre	843,00
2. Aufbahrungsgebühren:	
a) Für die Benützung der Einsegnungshalle (Leichenhalle) pro Tag	55,00
b) Für die Benützung der Kühlvitrinen pro Tag	13,00
c) Für die Benützung der Kühlvitrinen für Verstorbene, die nicht in Lustenau beerdigt werden, pro Tag	29,00
3. Bestattungs- und Enterdigungsgebühren:	
a) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes für einen Verstorbenen ab 12 Jahren	
aa) Normaltief	738,00
bb) Doppeltief	947,00
b) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes für einen Verstorbenen unter 12 Jahren (Kindergrab)	264,00
c) Winterpauschale (1.11.-31.3.)	70,00
d) Für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	85,00
e) Für Urnenschächte	109,00
f) Enterdigungsgebühren	auf Anfrage
4. Gebühren für Plattenwege: Für die Errichtung von Plattenwegen sind für folgende Gräber nachstehende Gebühren zu entrichten:	
a) Reihengräber 1-fach belegbar	188,00
b) Familiengräber 2-fach belegbar	224,00
c) Familiengräber 4-fach belegbar	303,00
5. Frontplatte für Urnennische	123,00

Bürgermeister Dr. Kurt Fischer

